

Weisung des Erziehungsdepartements über die Kostentragung für Leistungen am Gymnasium Appenzell

vom 25. Mai 1999¹

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 35 und Art. 37 der Gymnasialverordnung vom 30. November
1998,

erlässt folgende Weisung:

I. Kosten der Schule

Art. 1

¹Zur teilweisen Deckung der durch den Schulbetrieb verursachten Kosten wird ein Schulgeld erhoben.

²Das Schulgeld wird pro Schuljahr in zwei Raten in Rechnung gestellt.

Art. 2

¹Für Schüler der 1. - 3. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. tragen die Schulgemeinden des entsprechenden Wohnsitzes ein Schulgeld im Betrage von Fr. 13'000.— pro Schüler und Jahr.

²Für Schüler der 4. - 6. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. tragen der Kanton und die Bezirke des entsprechenden Wohnsitzes ein Schulgeld im Betrage von je Fr. 6'500.— pro Schüler und Jahr.

Art. 3²

¹Für externe Schüler der 1. - 2. Gymnasialklasse, die ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. wohnen, tragen die Eltern das Schulgeld gemäss Anhang I.

²Für Schüler der 3. - 6. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. trägt der Kanton Appenzell A.Rh. ein Schulgeld von Fr. 13'000.— pro Schüler und Jahr gemäss der Vereinbarung der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie des Vereins "Schweizerische Kapuziner-Provinz" über die Zusammenarbeit im Mittelschulbereich vom 18. Dezember 1995.

¹ Mit Revisionen vom 20. Februar 2002, 9. September 2003 und 1. März 2006.

² Neue Fassung (Abs. 1) durch Beschluss des Erziehungsdepartementes vom 20. Februar 2002.

Art. 4

¹Für interne Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. tragen die Eltern ein Schulgeld von Fr. 7'200.— pro Schüler und Jahr, ein Betrag von Fr. 5'800.— verbleibt zu Lasten des Kantons.

²Die Verpflichtung zur Bezahlung des Schuldgeldes ist auch bei Mündigkeit des Schülers von den Eltern, bzw. den bis zum Eintritt der Mündigkeit mit der elterlichen Gewalt Betrauten zu übernehmen.

II. Kosten des Internats

Art. 5

Die Deckung der durch den Internatsbetrieb verursachten Kosten ist Sache der Trägerschaft des Internats.

III. Kosten des Tagesinternats

Art. 6

¹Für die Mittagsverpflegung von externen Schülern bezahlt das Gymnasium St. Antonius der Trägerschaft des Internates ein Kostgeld, dessen Höhe zwischen dem Kanton und der Trägerschaft des Internats im Rahmen des Internatsauftrages geregelt wird.

²Das Gymnasium St. Antonius erhebt einen Beitrag von rund 60% des Kostgeldes bei den die Mittagsverpflegung im Gymnasium St. Antonius einnehmenden Schülern, bzw. deren Eltern oder Inhabern der elterlichen Gewalt.

³Bei Schülern der 1. - 3. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. tragen die Schulgemeinden des entsprechenden Wohnsitzes einen Beitrag von 2/3 des Kostgeldes, die Eltern einen Beitrag von 1/3 des Kostgeldes.

IV. Übrige Kosten

Art. 7¹

¹Ab dem 4. Schuljahr wird pro Freifach, Schüler und Semester ein Kursgeld von Fr. 50.-- beim Schüler bzw. dessen Inhabern der elterlichen Sorge erhoben.

²Prüfungsgebühren für Sprachfächer (wie z.B. DELF etc.) gehen ab dem 4. Schuljahr zu Lasten der Inhaber der elterlichen Sorge.

¹ Neue Fassung durch Beschluss des Erziehungsdepartementes vom 1. März 2006 (Inkrafttreten: 1. August 2006).

Art. 8

Die Kosten von Ausflügen, Exkursionen, Sporttagen und dergleichen sind durch die Schüler, bzw. deren Eltern oder deren Inhaber der elterlichen Gewalt zu tragen.

Art. 9

Die Überwälzung der Kosten für die Lehrmittel wird durch die Landesschulkommision geregelt.

Art. 10

Diese Weisung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Anhang I¹

Für externe Schüler der 1. und 2. Gymnasialklasse, die ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. wohnen, zahlen die Eltern pro Schuljahr folgendes Schulgeld:

| | | |
|---------------------|----------------|---------------|
| Schuljahr 2003/2004 | 1. Klasse | Fr. 9'000.-- |
| | 2. Klasse | Fr. 8'500.-- |
| Schuljahr 2004/2005 | 1. Klasse | Fr. 10'000.-- |
| | 2. Klasse | Fr. 9'000.-- |
| Schuljahr 2005/2006 | 1. / 2. Klasse | Fr. 10'000.-- |
| Schuljahr 2006/2007 | 1. / 2. Klasse | Fr. 11'000.-- |
| Schuljahr 2007/2008 | 1. / 2. Klasse | Fr. 12'000.-- |
| Schuljahr 2008/2009 | 1. / 2. Klasse | Fr. 13'000.-- |

¹ Anhang I: Neue Fassung vom 20. Februar 2002 und 9. September 2003.